

(Nr. 185.) Herr Secretär Dr. Gensel und Genossen überreichen einen Entwurf eines Nachtrags zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Der Antrag lautet:

„Der hohen Zweiten Kammer überreichen wir beifolgend den Entwurf eines Nachtrags zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen sammt Publicationsgesetz und Motiven mit der ergebensten Bitte, uns die Einbringung dieser Entwürfe gestatten und dieselben zur Vorberathung an eine außerordentliche Deputation verweisen zu wollen“

und ist unterschrieben:

In größter Ehrerbietung

Dresden, den 14. October 1869.

Dr. Gensel.	Jordan.
H. Schnoor.	Riedel.
Wilh. Theodor Israel.	Carl Uhle.
Dr. Leistner.	Fahnauer.
G. Hauffe.	Schreck.
H. Temper.	Eule.
Dr. Biedermann.	Dr. Hahn.
Kretschmar.	Krüger.
Dr. Reusch.	Stauf.

Der Entwurf selbst enthält, damit die Kammer wenigstens einen Ueberblick erhält, um was es sich handelt, drei Paragraphen; es sollen an Stelle der §§ 33, 35 und 38 nämlich folgende Bestimmungen treten:

(Secretär Dr. Gensel verliest hierauf die abändernden Vorschläge des Antrags.)

Es wird über diese Eingabe in Gemäßheit des § 56 verbunden mit § 108 der Landtags-Ordnung vorläufig Beschluß zu fassen sein; die Antragsteller selbst haben gebeten, dazu eine außerordentliche Deputation zu erwählen.

Abg. Dr. Biedermann: Würde es nicht geeignet erscheinen, die Sache zur Vorberathung einfach zu stellen? Ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand, über den wohl Jeder mit sich einig ist, zur

Vorberathung zu verweisen, ohne daß er vorher von einer Deputation berathen wird.

Präsident Haberkorn: Es bestehen also zwei Anträge über die Geschäftsbehandlung: einmal der Antrag, sofort im Plenum zu berathen, und der zweite geht dahin, eine außerordentliche Deputation zu bestellen. Ich werde daher die Kammer zu fragen haben, welchen Modus sie beschließen will, und zunächst eine Frage auf den Antrag auf Vorberathung im Plenum stellen und wenn derselbe abgelehnt wird, dann auf die Ueberweisung an eine außerordentliche Deputation, die wahrscheinlich aus 7 Mitgliedern zu bestehen haben würde, übergehen. Sollte Letzteres beschlossen werden, so würde ich die Wahl selbst auf die nächste Tagesordnung setzen. Zunächst frage ich die Kammer:

„ob sie nach dem Antrage des Dr. Biedermann diesen Antrag zur Vorberathung im Plenum bringen will?“

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Also gegen 15 Stimmen ist die Vorberathung im Plenum beschlossen worden. Zu diesem Beschlusse der Kammer werde ich zunächst das Einverständnis der königl. Staatsregierung herbeizuschaffen suchen. Noch ist ein Gegenstand jetzt zur Registrande eingegangen:

(Nr. 186.) Petition der Gemeinden zu Hermisdorf und Süßdorf um Verwendung für Uebernahme des ihnen angebotenen Wegebaues auf Staatskosten oder Unterstützung.

eingereicht von den Abgg. Krause und Heinrich (Mülsen). Will die Kammer diese Petition der zweiten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Donnerstag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung: Die Vorberathung im Plenum über die wegen der beantragten Abänderung der Gemeindeverfassung einschlagenden Principfragen.

Die heutige Sitzung ist beendigt.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 56 Minuten.)